

2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Unternehmensführung“ vom 19.02.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.08.2016

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Unternehmensführung“ wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

a) Im Absatz 1 werden Satz 1 und 2 wie folgt ersetzt:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Studium beträgt sieben Semester mit insgesamt 180 ECTS-Punkten. Davon werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 der Studienordnung 60 ECTS-Punkte angerechnet, die zwei Vollzeitsemestern entsprechen. Die verbleibenden 120 ECTS-Punkte erstrecken sich über fünf Teilzeitsemester.

b) Im Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

c) Der Absatz 3 entfällt.

2. Der § 8 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,

- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studienseesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

3. Der § 14 Absatz 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

4. Änderung des § 23 Studienbegleitende Module

a) Absatz 2 wird neu gefasst:

(2) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der Studienordnung werden gemäß KMK Beschluss vom 28.06.2002 für die außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten in den nachstehenden Grundlagenfächern 60 ECTS-Punkte angerechnet.

Die Leistungspunkte folgender Module werden angerechnet:

Nr.	Bezeichnung	Modulnummer	ECTS
WUb G1	Mathematik I	130850	5
WUb G2	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	241900	5
WUb G3	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	189250	5
WUb G4	Unternehmensführung/Organisationsmanagement	101780	5
WUb G5	Rechnungswesen I	193800	5
WUb G6	Recht I	242100	5
WUb G7	Rechnungswesen II	105510	5
WUb G8	Recht II	242200	5
WUb G9	Marketing	101760	5
WUb G10	Leistungswirtschaft	244400	5
WUb G11	Grundlagen der Betrieblichen Steuerlehre	123550	5
WUb G12	Wahlpflichtmodul Wirtschaftsinformatik, Auswahl aus: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftsinformatik I ▪ Wirtschaftsinformatik II 	193450 184900	5
		gesamt	60

b) Die Absätze 3, 4 und 5 entfallen.

5. In der Anlage 1 – Prüfungsplan wird die letzte Zeile ersetzt durch folgende Zeilen:

ECTS-Punkte der Teilzeitsemester	25	25	25	25	20	120
Anerkannte ECTS-Punkte						60
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs						180

6. Die Anlage 1a – Prüfungsplan für die Module des zweisemestrigen Vollzeitstudiums entfällt.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Unternehmensführung“ wird wie folgt geändert:

1. Änderungen im § 2 Studienvoraussetzungen

a) Im Absatz 3 Ziffer 1 wird der Bezug „nach § 23 Abs. 4“ in „nach § 23 Abs. 2“ geändert.

b) Im Absatz 3 Ziffer 2 wird vor dem ersten Spiegelstrich ein neuer erster Spiegelstrich eingefügt:

„- Meister (HWK),“

sowie als zusätzlicher neuer dritter Spiegelstrich eingefügt:

„- Geprüfte(r) Fachmann/Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach HwO,“

- c) Der Absatz 4 entfällt.
- d) Die Nummerierung der weiteren Absätze ändert sich entsprechend.
- e) Im Absatz 5 (neu) entfällt der 2. Satz.

2. Änderungen im § 4 Beginn und Dauer des Studiums

a) Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Studium beträgt sieben Semester mit insgesamt 180 ECTS-Punkten. Davon werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 dieser Ordnung 60 ECTS-Punkte angerechnet, die zwei Vollzeitsemestern entsprechen. Die verbleibenden 120 ECTS-Punkte erstrecken sich über fünf Teilzeitsemester. Das 1. Teilzeitsemester ist das 3. Fachsemester.

b) Der Absatz 3 entfällt.

3. Der § 7 Absatz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Für die Module des Bachelor-Studienganges „Unternehmensführung“ und deren Beschreibungen ist der zuständige Studiendekan/die zuständige Studiendekanin der betreffenden Fakultät zuständig.

4. Beim § 8 Absatz 1 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Das Fachgebiet Sprachen im Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL) der Hochschule hat die fachliche Verantwortung für die sie betreffenden Module, welche über den Kooperationspartner sichergestellt werden.

5. Im § 10 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Teilzeitsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Teilzeitsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

6. In der Anlage 1 – Studienablaufplan werden die letzten zwei Zeilen ersetzt durch die Zeilen:

ECTS-Punkte der Teilzeitsemester	25	25	25	25	20	120
Anerkannte ECTS-Punkte						60
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs						180

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen vom 15.01.2020 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 26.02.2020.

Zittau/Görlitz am 26.02.2020

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht